

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1993

Ausgegeben und versendet am 13. August 1993

36. Stück

73. Gesetz vom 17. Juni 1993 über die Einhebung einer Landesumlage (Landesumlagegesetz)
(XVI. Gp., RV 338, AB 352)

74. Gesetz vom 17. Juni 1993, mit dem das Bgld. Familienförderungsgesetz geändert wird
(XVI. Gp., RV 339, AB 353)

73. Gesetz vom 17. Juni 1993 über die Einhebung einer Landesumlage (Landesumlagegesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Von den Gemeinden (einschließlich der Städte mit eigenem Statut) des Landes Burgenland ist an das Land eine Umlage (Landesumlage) zu entrichten.

§ 2

Die Höhe der Landesumlage wird für die Jahre 1993 bis 1995 mit 8,3 % der ungekürzten rechnermäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben festgesetzt.

§ 3

(1) Die Landesumlage wird auf die Gemeinden im Verhältnis ihrer Finanzkraft aufgeteilt.

(2) Die Finanzkraft wird nach § 10 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 30, ermittelt.

(3) Eine rechnermäßig unter Null sinkende Finanzkraft ist gleich Null zu setzen.

§ 4

(1) Die Landesumlage ist in monatlichen Teilbeträgen von den den Gemeinden gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die ihnen zustehenden Ertragsanteile (§ 2) einzubehalten.

(2) Die endgültige Abrechnung der Landesumlage erfolgt anlässlich der Abrechnung der Ertragsanteile der Gemeinden auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliert das

Gesetz vom 13. Dezember 1988, LGBl. Nr. 20/1989, über die Einhebung der Landesumlage (Landesumlagegesetz) seine Wirksamkeit.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dr. Dax

Stix

74. Gesetz vom 17. Juni 1993, mit dem das Bgld. Familienförderungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 13. Dezember 1991 über die Förderung der Familien im Burgenland (Bgld. Familienförderungsgesetz), LGBl. Nr. 20/1992, in der Fassung LGBl. Nr. 16/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 4 tritt an die Stelle des Betrages von „S 5.000,—“ der Betrag von „S 7.000,—“.

2. § 8 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Er beträgt zwischen S 750,— und S 2.500,—.“

3. Die Anlage zu § 8 wird durch nachstehende Anlage ersetzt:

„Anlage zu § 8

Familienzuschuß nach gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen

monatlicher Zuschuß	gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen
S 2.500,—	S 6.020,—
S 2.325,—	S 6.160,—
S 2.150,—	S 6.230,—
S 1.975,—	S 6.300,—
S 1.800,—	S 6.440,—
S 1.625,—	S 6.510,—

monatlicher Zuschuß	gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen
S 1.450,—	S 6.580,—
S 1.275,—	S 6.720,—
S 1.100,—	S 6.790,—
S 925,—	S 6.860,—
S 750,—	S 7.000,—

4. § 9 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Dem Einkommen sind die Familienbeihilfen und die für besondere Verwendungszwecke bestimmten Zuwendungen und Beihilfen, die entweder zur Abdeckung des Mehraufwandes wegen körperlicher und geistiger Behinderung oder wegen Vorliegens von Hilflosigkeit

und Pflegebedürftigkeit gewährt werden, nicht anzurechnen.“

5. Im § 9 Abs. 4 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Bei inzwischen eingetretener Einkommensverminderung ist unbeschadet des Abs. 2 das tatsächliche Einkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung heranzuziehen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dr. Dax

Stix